

Satzung

für die Interessengemeinschaft der BrandreferendareInnen und AufstiegsbeamtenInnen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (IG-BRef).

§1 Darstellung, Kurzbezeichnung, Geschäftsjahr

1. Die Interessengemeinschaft der BrandreferendarInnen und AufstiegsbeamtenInnen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ist ein Zusammenschluss von Personen, die entsprechend einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst in Deutschland ausgebildet werden bzw. wurden. Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen. Die Bezeichnung „höherer feuerwehrtechnischer Dienst“ schließt in dieser Satzung gleichwertige Bezeichnungen dieser Laufbahn (z.B. zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Qualifikationsebene 4) mit ein.

2. Die Interessengemeinschaft wird unter der Kurzbezeichnung IG-BRef geführt.

3. Das Geschäftsjahr der Interessengemeinschaft läuft jeweils vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§2 Zweck

Die IG-BRef verfolgt vorrangig das Ziel, Brandreferendare und Aufstiegsbeamte während der Ausbildungszeit zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch:

- Organisation regelmäßiger Fortbildungsseminare zur Erweiterung des Fachwissens und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.
- Zweckdienliche Einflussnahme auf Verordnungen und Richtlinien, die die Ausbildung betreffen.
- Beratung von Interessenten für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes bzw. Aufstiegsbeamten aus dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.
- Beratung von Brandreferendaren und Aufstiegsbeamten während der Ausbildungszeit.
- Vertretung der Interessen der Brandreferendare und Aufstiegsbeamten gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), hier insbesondere dem AK-Ausbildung.
- Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
- Unterhaltung von Kontakten zu Berufsverbänden und Gewerkschaften.
- Aufrechterhaltung des Informationsflusses zum Stand der Technik zwischen den Mitgliedern, der Wissenschaft und der Wirtschaft.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich. Sie beginnt in der Regel mit der Aufnahme der Ausbildung als Brandreferendar bzw. mit dem Beginn des Aufstiegs aus dem gehobenen in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst und wird durch einen formlosen Antrag beim Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung im Frühjahr wirksam.
2. Die aktive Mitgliedschaft ist auf den Zeitraum der Ausbildung befristet. Sie kann auf eigenen Wunsch des Mitglieds jederzeit durch Antrag beim 1. Sprecher beendet werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.
3. Nach der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit auf freiwilliger Basis passives Mitglied der IG-BRef (Alumni-Status) zu werden. Die passive Mitgliedschaft ist nach der bestandenen Laufbahnprüfung beim Vorstand zu beantragen und durch den 1. Sprecher schriftlich (auch auf elektronischem Wege möglich) zu bestätigen. Sie endet entweder durch die Versetzung in den Ruhestand oder auf eigenen Wunsch.
4. Die IG-BRef erhebt einen Mitgliedsbeitrag für die Zeit der aktiven Mitgliedschaft. Die Mitglieder entrichten den Betrag einmalig anlässlich ihrer Aufnahme in die IG-BRef. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich im Frühjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Kassenwart hat hierbei das erste Vorschlagsrecht.
5. Durch den Beitritt erfolgt zugleich die Zustimmung des Mitglieds zur internen Weitergabe seiner persönlichen Daten, sowie zu deren Speicherung.

§4 Organe der IG-BRef

Die Organe der IG-BRef sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

1. Der Vorstand der IG-BRef besteht aus:

- a) 1. Sprecher
- b) 2. Sprecher
- c) Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit/Webmaster
- d) Schriftführer
- e) Kassenwart

2. Der 1. Sprecher und der 2. Sprecher stehen der IG-BRef voran. Die Geschäfte der IG-BRef führt in der Regel der 1. Sprecher. Er wird durch den Vorstand unterstützt. Der Vorstand muss aus Mitgliedern beider Ausbildungsjahrgänge bestehen. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind durch die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zu genehmigen.

3. Während der 1. Sprecher vorrangig die Geschäfte der IG-BRef führt und die Gemeinschaft nach außen hin repräsentiert, obliegt dem 2. Sprecher hauptsächlich die Betreuung von neuen Mitgliedern und Interessenten an der Ausbildung.

4. Alle Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von einem Jahr aus den Reihen der aktiven Mitglieder im Rahmen der ersten IG-BRef-Tagung im Kalenderjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich bis zur ersten IG-BRef-Tagung des Folgejahres aus, auch wenn Ihre Laufbahnprüfung vor diesem Zeitpunkt stattfinden sollte.

5. Alle Mitglieder des Vorstandes scheiden auf eigenes Verlangen oder bei vorzeitiger Beendigung ihrer Ausbildung mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. In diesem Fall wird das bekleidete Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch die aktiven Mitglieder neu gewählt. Bis zur Neuwahl wird das Amt kommissarisch von den übrigen Vorstandsmitgliedern ausgeübt. Scheidet der gesamte Vorstand gleichzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durchzuführen.

§6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der IG-BRef ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Interessensgemeinschaft zu beschließen. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte, des Jahreskassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

2. Mitgliederversammlungen finden in der Regel zweimal jährlich, jeweils im Frühjahr und während eines Fortbildungsseminars im Herbst statt.

Darüber hinaus müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, sofern mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unterstützt.

3. Zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher durch den 1. Sprecher schriftlich (auch auf elektronischem Wege möglich) einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei schriftlich bekannt zu geben. Sie wird zu Beginn der Versammlung besprochen und muss mehrheitlich befürwortet werden.

Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form beim 1. Sprecher oder 2. Sprecher zu stellen. Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages ist die außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

4. Aktive Mitglieder besitzen auf Mitgliederversammlungen das Antrags-, Stimm- und Rederecht. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

Passive Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen der IG-BRef teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, besitzen aber das Antrags- und Rederecht.

5. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf mehrheitlichen Antrag können Teile der Sitzung nichtöffentlich abgehalten werden.

Versammlungsleiter ist in der Regel der 1. Sprecher der IG-BRef, sofern von ihm oder der Mehrheit der Versammlung niemand anderes nominiert wird.

6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst (Ausnahme: § 8 Absatz 1).

7. Im Laufe jeder Mitgliederversammlung haben der 1. Sprecher und ggf. der 2. Sprecher einen kurzen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht abzulegen. Bei der Mitgliederversammlung im Frühjahr hat der Kassenwart einen Jahreskassenbericht vorzulegen. Diese Berichte können auch schriftlich erfolgen.

8. Von der Mitgliederversammlung sind auf der ersten IG-BRef-Tagung im Kalenderjahr zwei Kassenprüfer für eine Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine Wahl ist nur statthaft, wenn der Kandidat Mitglied nach § 3 ist und nicht dem Vorstand angehört. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung im Anschluss an den Kassenbericht des Kassenwartes über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

9. Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer festzuhalten. Ein schriftliches Protokoll der Versammlung ist allen Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Versammlung auf elektronischem Wege zugänglich zu machen.

§7 Mittelverwendung

1. Der Vorstand ist berechtigt, nachgewiesene und zweckdienliche Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Geschäftsführung aus der Kasse der IG-BRef zu bezahlen. Hierzu zählen auch wiederkehrende Kosten für die Kontoführung und die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Zur Ehrung von Personen, die sich um die Ziele der IG-BRef verdient gemacht haben, können der 1. Sprecher bzw. der 2. Sprecher im Auftrag der IG-BRef Präsente vergeben.

§8 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder geändert werden.

2. Anträge für Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Sprecher schriftlich vorzulegen. Die Anträge sind den Einladungen beizufügen.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der IG-BRef in Ulm am 29.11.1986 einstimmig beschlossen und trat anschließend in Kraft. Sie wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 12.05.2000, am 28.09.2008, am 14.10.2012 und zuletzt am 15.10.2017 geändert.